

Anlegerschutz

Räte genehmigen Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz

Mit der Schlussabstimmung vom 15. Juni 2018 hat die Bundesversammlung das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) gutgeheissen. Beide Gesetze dienen dazu, einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken und den Kundenschutz zu verbessern. Die Referendumsfrist läuft nun noch bis im Herbst. Parallel dazu haben die Arbeiten zu den Verordnungsbestimmungen begonnen.

VORHER



NACHHER



© A. Pibod

Das FIDLEG enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert es Kundinnen und Kunden, ihre Ansprüche gegenüber Finanzdienstleistern durchzusetzen. Im Zentrum der Bestimmungen stehen Informations- und Erkundungspflichten sowie einheitliche Prospektanforderungen für sämtliche Effekten, die öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt werden. Zudem sind die Finanzdienstleister verpflichtet, eine Kurzdokumentation für Finanzinstrumente, die Privatkundinnen und -kunden angeboten werden, zu erstellen. Weiter sieht das FIDLEG vor, die Institution der Ombudsstelle zu stärken.

Mit dem FINIG wird eine differenzierte Aufsichtsregelung für Finanzinstitute (Vermögensverwalter und Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen sowie Wertpapierhäuser) eingeführt. Neu ist im Wesentlichen, dass Verwalter von individuellen Kundenvermögen und Trustees sowie Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeein-

richtungen einer umfassenden (prudenziellen) Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt werden, die bei Vermögensverwaltern und Trustees zudem eine Aufsichtsorganisation bezieht. Weiter enthält das FINIG die rechtliche Grundlage einer neuen Bewilligungskategorie für Fintech-Unternehmen. Für letztere sollen im Vergleich zur heutigen Bankbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen gelten.

Hinsichtlich der Inkraftsetzung ist die Möglichkeit vorgesehen, die oben erwähnte Grundlage für eine neue Bewilligungskategorie vor den übrigen Bestimmungen in Kraft treten zu lassen. Unter Vorbehalt der Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen könnte eine Inkraftsetzung in diesem Punkt auf Anfang 2019 in Erwägung gezogen werden, während für den Kern der beiden neuen Gesetze eine Inkraftsetzung auf Anfang 2020 realistisch scheint.

Oliver Zibung